Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
4021 Linz • Landhausplatz 1

Beilage zu Verf-2012-126129/132

www.land-oberoesterreich.gv.at

Stand: 5. November 2026

Begutachtungsentwurf

betreffend das
Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird
(Oö. Baurechts-Digitalisierungs-Novelle 2027)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Bereits nach § 13 AVG können Anbringen auch auf elektronischem Weg eingebracht werden. Weiters besteht gemäß § 1 Abs. 1 E-Government-Gesetz für Anbringen grundsätzlich Wahlfreiheit zwischen elektronischer und physischer Einbringung. Unter Berücksichtigung dieser bundesgesetzlichen Regelungen ist eine entsprechende technologieneutrale Ausgestaltung der landesrechtlichen Bestimmungen erforderlich.

Die vorliegende Novelle verfolgt das Ziel, die baurechtlichen Verfahren im Anwendungsbereich der Oö. Bauordnung 1994 an die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung anzupassen und dadurch eine nachhaltige Effizienzsteigerung zu bewirken. Vor dem Hintergrund zunehmender Anforderungen an eine moderne und ressourcenschonende Verwaltung sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend weiterentwickelt werden, dass Verfahrensabläufe verstärkt elektronisch unterstützt abgewickelt werden können. Zentrales Anliegen der Novelle ist deshalb die Schaffung klarer gesetzlicher Voraussetzungen für die digitale Durchführung baurechtlicher Verfahren.

Inhaltlich wird dieses Ziel insbesondere durch eine konsequente technologieneutrale Ausgestaltung der einschlägigen Bestimmungen umgesetzt. Bestehende Vorschriften, die bislang an bestimmte analoge Formen anknüpfen, werden durch technologieneutrale Formulierungen ersetzt.

Insgesamt leistet die Novelle damit einen wesentlichen Beitrag zur Modernisierung des oö. Baurechts und zur Stärkung einer effizienten und digital ausgerichteten Bauverwaltung.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Erlassung der vorliegenden Novelle zur Änderung der Oö. Bauordnung 1994 ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch die Gesetzesnovelle sind im Vergleich zur bestehenden Rechtslage voraussichtlich keine nennenswerten zusätzlichen finanziellen Belastungen für das Land, die Gemeinden oder den Bund zu erwarten. Die vorgeschlagenen Anpassungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Schaffung technologieneutraler Rahmenbedingungen sowie auf die Ermöglichung digitaler Verfahrensabläufe, ohne dabei kostenintensive neue Verpflichtungen für die Gebietskörperschaften zu begründen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich Einsparungspotenziale ergeben. Insbesondere durch die verstärkte Nutzung elektronischer Kommunikationsformen, wie etwa der im Vergleich zur postalischen Zustellung günstigeren digitalen Zustellung, können Aufwendungen für Druck, Papier, Versand sowie administrative Bearbeitungsschritte reduziert werden. Darüber hinaus ist mit Effizienzgewinnen in der Verfahrensabwicklung zu rechnen, die sich positiv auf den Ressourceneinsatz in der Verwaltung auswirken können.

Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen hängen maßgeblich davon ab, in welchem Umfang die Möglichkeiten des digitalen Verfahrens von den antragstellenden Personen in Anspruch genommen werden, sodass diese nicht genau beziffert werden können.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in dieser Gesetzesnovelle vorgesehenen Regelungen führen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Wirtschaftstreibende zu keinem finanziellen Mehraufwand. Vielmehr ist durch die geschaffene Möglichkeit einer elektronischen Abwicklung baurechtlicher Verfahren, insbesondere durch die elektronische Einbringung der erforderlichen Einreichunterlagen, von einer Reduktion des Zeit- und Kostenaufwands auszugehen. So entfällt bei elektronischer Einreichung die Notwendigkeit, physische Mehrfachausfertigungen anzufertigen, wodurch Kosten für Druck, Kopien und Versand vermieden werden können.

Darüber hinaus leistet der vorliegende Gesetzentwurf einen Beitrag zu den Digitalisierungsbestrebungen des Landes Oberösterreich und wirkt sich insofern positiv auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich aus.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Novelle vorgesehenen Regelungen entfalten weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Der vorliegende Gesetzentwurf wurde im Rahmen der Novellierung unter Bedachtnahme auf eine geschlechtergerechte Sprache formuliert.

Eine vollständige sprachliche Überarbeitung des gesamten Gesetzestextes im Sinn einer durchgängig geschlechtergerechten Gestaltung hätte jedoch - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - einen unverhältnismäßigen Mehraufwand erfordert und wurde daher nicht vorgenommen. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass aus allfälligen, im bestehenden Gesetzestext weiterhin enthaltenen nicht geschlechtergerechten Formulierungen keinerlei Rückschlüsse auf eine unterschiedliche rechtliche Behandlung oder auf die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen gezogen werden dürfen. Maßgeblich ist vielmehr die inhaltliche Gleichbehandlung aller betroffenen Personen unabhängig vom Geschlecht.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere im Hinblick auf die Klimaverträglichkeit und die Energieeffizienz

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen zur elektronischen Abwicklung von Bauverfahren führen durch den weitgehenden Entfall papiergebundener Unterlagen und physischer Zustellwege zu einer Reduktion des Ressourcenverbrauchs und der Transportaufwände und weisen daher eine positive umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend den Änderungen der Novelle anzupassen.

Zu Art. I Z 2 und 12 (§ 4 Abs. 3 Z 3 und § 28 Abs. 2 Z 4):

Die Änderungen im § 4 Abs. 3 Z 3 und § 28 Abs. 2 Z 4 bezwecken insbesondere eine Präzisierung dahingehend, dass Pläne im Fall der elektronischen Einreichung verpflichtend als einheitliches Dokument im Portable Document Format (PDF) vorzulegen sind. Die Größe einer PDF-Datei soll sich an einem Richtwert von 50 MB orientieren. Dadurch wird eine einheitliche und technisch verlässliche Form der Einreichung sichergestellt. Das nach der bisher geltenden Rechtslage vorgesehene Planformat „DIN A3“ entfällt, um - insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung digitaler Einreichformen - eine größere Flexibilität bei der Einreichung von Plänen zu ermöglichen.

Zu Art. I Z 3 (§ 16 Abs. 2):

Die im § 16 Abs. 2 bislang enthaltene Regelung, wonach die Herstellung der Grundbuchsordnung von der Gemeinde beim Grundbuchsgericht zu beantragen ist, hat lediglich den Charakter einer Ordnungsvorschrift (vgl. *Laußermair* in Leitl-Staudinger/Pabel [Hrsg.], Oö. Baurecht^2 [2024] § 16 Rz. 13). Der bisherige Wortlaut dieser Bestimmung kann jedoch Anlass für Missverständnisse geben. Die gegenständliche Änderung dient daher der Klarstellung, dass der Antrag an das Grundbuchsgericht nicht ausschließlich von der Gemeinde, sondern auch von der oder dem Grundabtretungsverpflichteten gestellt werden kann. Der Regelungsinhalt bleibt durch diese Änderung unberührt.

Zu Art. I Z 4, 16, 17 und 22 (§ 24a, § 32 Abs. 7, § 33 Abs. 6 und § 49a Abs. 3):

Der bislang ausschließlich durch Unterfertigung des Bauplans vorgesehene Einwendungsverzicht der Nachbarn wird in allen einschlägigen Bestimmungen dahingehend erweitert, dass dieser auch durch eine gesonderte Erklärung unter eindeutiger Bezugnahme auf die maßgeblichen Daten des Bauplans erfolgen kann, wobei unter den „Daten des Bauplans“ jene Angaben gemäß § 21 Abs. 3 Z 1 bis 4 sowie Z 6 Oö. Bautechnikverordnung 2013 zu verstehen sind. Die Änderung bewirkt, dass die Zustimmung der Nachbarn nicht zwingend an die Unterfertigung des Bauplans gebunden ist. Insbesondere wird dadurch die elektronische Abwicklung von Bauverfahren erleichtert, da Zustimmungserklärungen unabhängig vom Bauplan in digitaler Form eingeholt und übermittelt werden können. Damit wird eine verfahrensökonomische und den Anforderungen einer modernen

Verwaltung entsprechende Regelung geschaffen. Zugleich bleibt gewährleistet, dass die Zustimmung der Nachbarn zum Bauvorhaben eindeutig zuordenbar ist und weder die Rechtssicherheit noch die Wahrung der Interessen der Nachbarn beeinträchtigt werden.

Festzuhalten ist, dass die Unterschrift als solche bereits nach geltender Rechtslage technologieneutral zu verstehen und daher auch eine Unterfertigung mittels digitaler Unterschrift denkbar ist. Die vorgeschlagene Ergänzung dient der weiteren Erleichterung des Verfahrens, insbesondere im Hinblick auf die digitale Abwicklung. Durch die Möglichkeit gesonderter Zustimmungserklärungen kann vermieden werden, dass mehrere digital signierte Ausfertigungen desselben Bauplans erstellt und verwaltet werden müssen, wie dies bei einer digitalen Unterfertigung des Bauplans durch sämtliche Nachbarn erforderlich wäre.

Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 24b Abs. 3 und § 24b Abs. 7):

Die geltenden Bestimmungen verpflichten die Baubehörde, die (öffentliche) Einsicht in den Baubewilligungsantrag samt Einreichunterlagen (§ 24b Abs. 3) sowie in den Bauakt (§ 24b Abs. 7) zu ermöglichen. Die im Gesetzestext gewählte Formulierung steht zwar einer elektronischen Einsichtnahme nicht entgegen, bringt diese Möglichkeit jedoch nicht klar zum Ausdruck. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung wird daher durch den Verweis auf § 17 AVG präzisiert, dass die Akteneinsicht nicht auf die physische Einsichtnahme vor Ort beschränkt ist, sondern insbesondere auch in elektronischer Form zu ermöglichen ist. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Art. I Z 7, 9, 10, 11 und 24 (§ 25a Abs. 2 und 4, Abs. 5 Z 1 und 3 und § 57 Abs. 1 Z 3):

Die gegenständlichen Bestimmungen werden aus sprachlichen sowie legistischen Gründen überarbeitet und entsprechend angepasst. Mit diesen Anpassungen sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden.

Zu Art. I Z 8 (§ 25a Abs. 3):

Nach bisher geltender Rechtslage war im Fall der Nichtuntersagung der Bauausführung der Bauplan mit einem physischen Vermerk („Baufreistellung“) zu versehen, zu datieren, zu unterfertigen und zurückzustellen. Dieses Vorgehen ist papiergebunden und steht einer durchgängigen elektronischen Verfahrensführung entgegen. Mit der gegenständlichen Novelle wird das Verfahren der Baufreistellung nach § 24a im Sinn einer weitgehend digitalen Abwicklung neugestaltet. Künftig hat die Baubehörde der anzeigenden Person innerhalb der gesetzlichen Frist zwingend schriftlich mitzuteilen, dass eine Untersagung der Bauausführung nicht beabsichtigt ist. Die Mitteilung hat unter eindeutiger Bezugnahme auf die Daten des Bauplans (vgl. Art. I Z 4, 16, 17 und 22) zu erfolgen und ersetzt den bisherigen physischen Vermerk auf dem Bauplan, wodurch eine effiziente digitale Verfahrensführung ermöglicht wird. Zudem dient die Bestimmung auf Grund der zwingenden

schriftlichen Mitteilung der Rechtssicherheit sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch die Baubehörden.

Eine Zurückstellung des Bauplans durch die Baubehörde erfolgt ausschließlich im Fall einer physischen Einreichung, und zwar grundsätzlich gemeinsam mit der schriftlichen Mitteilung, bei Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen hingegen gemeinsam mit dem entsprechenden Bescheid.

Zu Art. I Z 13 (§ 29 Abs. 6):

Mit der gegenständlichen Änderung entfällt die Verpflichtung zur Unterfertigung der Pläne durch die Bauführerin oder den Bauführer. Ebenso wird die nach der bisherigen Rechtslage vorgesehene Nachholung der Unterschrift der Bauführerin oder des Bauführers vor Baubeginn ersatzlos gestrichen. Die Verantwortung der Bauführerin oder des Bauführers gegenüber der Behörde ergibt sich bereits aus § 40, sodass die zusätzliche Unterfertigung des Bauplans entbehrlich ist. Darüber hinaus erweist sich die bisherige Regelung im Hinblick auf die fehlende Technologieneutralität als nicht zeitgemäß und verursacht zudem einen erheblichen administrativen Mehraufwand.

Nähere Ausführungen zur Technologieneutralität des Begriffs der Unterschrift finden sich bereits in den Erläuterungen zu Art. I Z 4, 16, 17 und 22.

Mit der Novelle wird eine zeitgemäße und den Verwaltungsaufwand erheblich reduzierende Regelung geschaffen. Sie trägt zu einer effizienteren und elektronisch unterstützten Abwicklung bei, ohne die materiellen Anforderungen an die Bauausführung zu verändern.

Zu Art. I Z 14 (§ 32 Abs. 1):

Mit der Novellierung wird die Festlegung des Verhandlungsorts flexibilisiert. Anstelle des bisherigen Grundsatzes der Durchführung der Verhandlung an Ort und Stelle bestimmt die Behörde den Verhandlungsort künftig nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit (vgl. die bereits bisher gegebene Möglichkeit, die Verhandlung in bestimmten Fällen ausnahmsweise auch am Sitz der Behörde oder an dem Ort abzuhalten, der nach der Sachlage am zweckmäßigsten erscheint).

Diese Regelung trägt den Anforderungen einer modernen, insbesondere digital unterstützten Verfahrensführung Rechnung, da Verhandlungen an Ort und Stelle häufig mit technischen Einschränkungen verbunden sind. Sie verbessert die praktische digitale Durchführbarkeit, ohne die Parteienrechte zu beeinträchtigen.

Zu Art. I Z 15 (§ 32 Abs. 4):

Mit der gegenständlichen Änderung wird die nach bisheriger Rechtslage vorgesehene Kennzeichnung des der Bauverhandlung zugrunde liegenden Bauplans durch einen entsprechenden Vermerk in der Verhandlungsschrift ersetzt. Ein gesonderter physischer Vermerk auf dem Bauplan entfällt damit. Zur Gewährleistung der eindeutigen Zuordenbarkeit sind die maßgeblichen Daten des Bauplans (vgl. Art. I Z 4, 16, 17 und 22) in der Verhandlungsschrift festzuhalten.

Durch die Neuregelung wird eine technologieneutrale gesetzliche Grundlage geschaffen, die künftig eine elektronische Verfahrensführung ermöglicht, ohne die Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit zu beeinträchtigen (vgl. Art. I Z 8 und 18).

Zu Art. I Z 18 (§ 35 Abs. 6):

Mit der Novelle wird der bisherige Bewilligungsvermerk auf dem Bauplan durch einen ausdrücklichen Verweis im Baubewilligungsbescheid ersetzt. Das bisher vorgesehene gesonderte Anbringen eines physischen Vermerks auf dem Bauplan nach Rechtskraft des Bescheids entfällt damit. Die Baubehörde hat stattdessen im Bescheid unter eindeutiger Bezugnahme auf die Daten des dem Verfahren zugrunde liegenden Bauplans (vgl. Art. I Z 4, 16, 17 und 22) auf diesen zu verweisen. Damit wird eine technologieneutrale gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Bauverfahren geschaffen, die den Anforderungen einer modernen Verwaltung Rechnung trägt.

Aus praktischen Gründen bleibt für den Fall der physischen Einreichung die Verpflichtung zur gemeinsamen Rückstellung des Bauplans mit dem Bescheid erhalten, um eine geordnete Dokumentation für die Bauwerberin bzw. den Bauwerber sicherzustellen.

Zu Art. I Z 19 (§ 40 Abs. 1):

Mit der Änderung entfällt die nach bisheriger Rechtslage vorgesehene Verpflichtung der Bauwerberin oder des Bauwerbers, der Baubehörde die Person der Bauführerin oder des Bauführers vor Beginn der Bauausführung sowie im Fall eines Wechsels gesondert anzuzeigen. Die Person der Bauführerin oder des Bauführers ergibt sich vielmehr aus der verpflichtenden Anzeige des Baubeginns durch diese selbst (Abs. 4). Für den Fall eines Wechsels in der Person der Bauführerin oder des Bauführers wird durch die gegenständliche Novelle eine gesonderte Meldepflicht der neuen Bauführerin oder des neuen Bauführers gegenüber der Baubehörde vorgesehen (Abs. 5). Vor diesem Hintergrund erweist sich eine zusätzliche Meldepflicht durch die Bauwerberin oder den Bauwerber als entbehrlich und nicht zweckmäßig.

Die Änderung dient im Wesentlichen der Reduktion von Doppelmeldungen und somit der Verfahrensvereinfachung, ohne die Klarheit über die verantwortliche Person im Bauverfahren zu beeinträchtigen.

Zu Art. I Z 20 und 21 (§ 40 Abs. 4 und 5):

Bei Übernahme der Bauführung durch eine neue Bauführerin oder einen neuen Bauführer war bislang die Unterfertigung des genehmigten Bauplans bei der Behörde vorgesehen. Mit der Novelle wird diese physische Unterfertigung des Bauplans durch eine schriftliche Mitteilung unter eindeutiger Bezugnahme auf die Daten des Bauplans (vgl. Art. I Z 4, 16, 17 und 22) ersetzt. Dies dient wiederum der technologieneutralen Ausgestaltung der Rechtsgrundlage für das Bauverfahren und entspricht damit den Anforderungen an eine moderne Verwaltung.

Zu Art. I Z 23 (§ 56a):

Mit der durch die Novelle neu eingefügten Bestimmung des § 56a werden die verfahrensrechtlichen Grundlagen für die Durchführung vollständig elektronischer Bauverfahren geschaffen.

§ 56a Abs. 1 definiert den Anwendungsbereich elektronischer Verfahren und stellt klar, dass bei elektronischer Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrags das weitere Verfahren grundsätzlich durchgehend elektronisch geführt wird. **Abs. 2** konkretisiert daraufhin die damit verbundene Mitwirkungspflicht der Verfahrensparteien und normiert, dass sämtliche weiteren Eingaben sowie Unterlagen grundsätzlich elektronisch zu übermitteln sind, soweit die Behörde nicht im Einzelfall die Vorlage in physischer Form verlangt. **Abs. 3** enthält Vorgaben zur strukturierten Übermittlung elektronischer Dokumente und dient damit der Sicherstellung einer einheitlichen und nachvollziehbaren elektronischen Aktenführung. Vom Begriff „Anbringen“ sind dabei jedenfalls sowohl Anträge als auch Anzeigen umfasst.

Insgesamt dient die Regelung der klaren rechtlichen Ausgestaltung elektronischer Verfahrensabläufe, der Sicherstellung einer geordneten elektronischen Aktenführung sowie der Schaffung der erforderlichen Rechtssicherheit im Hinblick auf Einbringung, Kommunikation und Zustellung im digitalen Bauverfahren. Zudem wird durch die Neuregelung des § 56a sichergestellt, dass durch die ausschließliche elektronische Abwicklung von Bauverfahren für die Behörden nach Möglichkeit kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.

Die Bestimmung findet im Anzeigeverfahren sinngemäß Anwendung.

Zu Art. II (Inkrafttreten und Übergangsbestimmung):

Art. II enthält die Inkrafttretensbestimmung für die gegenständliche Novelle.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

Landesgesetz,

mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird (Oö. Baurechts-Digitalisierungs-Novelle 2027)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994, LGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 62/2026, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltverzeichnis wird folgende Änderung vorgenommen:
Nach § 56 wird folgender Eintrag eingefügt:

„**VIIa. HAUPTSTÜCK**
Elektronisches Verfahren
§ 56a Besondere Bestimmungen für elektronische Verfahren“

2. Im § 4 Abs. 3 Z 3 wird die Wortfolge „maximalen Planformat DIN A3“ *durch die Wortfolge* „Portable Document Format (PDF)“ *ersetzt.*

3. Im § 16 Abs. 2 letzter Satz entfällt die Wortfolge „von der Gemeinde“*.*

4. Im § 24a wird nach dem Wort „Bauplan“ *die Wortfolge* „oder unter eindeutiger Bezugnahme auf die Daten des Bauplans“ *eingefügt.*

5. Im § 24b Abs. 3 erster Satz wird nach dem Wort „Wochen“ *die Wortfolge* „auch in jeder technisch möglichen Form (§ 17 AVG)“ *eingefügt.*

6. Dem § 24b Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:
„Die Einsicht ist auch in jeder technisch möglichen Form zu gewähren (§ 17 AVG).“

7. Im § 25a Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „des Bauvorhabens“ *durch die Wortfolge* „eines Bauvorhabens gemäß § 25“ *und im zweiten Satz die Wortfolge* „des diesbezüglichen Bescheids“ *durch die Wortfolge* „des Bescheids“ *ersetzt.*

8. § 25a Abs. 3 lautet:

„(3) Wird die Ausführung eines Bauvorhabens gemäß § 24a (Baufreistellung) innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist nicht untersagt, hat die Baubehörde der oder dem Anzeigenden spätestens mit Ablauf dieser Frist schriftlich unter eindeutiger Bezugnahme auf die Daten des Bauplans mitzuteilen, dass eine Untersagung der Bauausführung nicht beabsichtigt ist. Mit Erhalt dieser Mitteilung darf mit der Bauausführung begonnen werden. Werden jedoch Auflagen oder Bedingungen gemäß Abs. 1a vorgeschrieben, darf mit der Bauausführung erst nach Rechtskraft des Bescheids begonnen werden. Bei physischer Einreichung nach § 24a hat die Baubehörde der oder dem Anzeigenden mit der schriftlichen Mitteilung den Bauplan zurückzustellen; werden Auflagen oder Bedingungen gemäß Abs. 1a vorgeschrieben, ist der Bauplan mit dem Bescheid zurückzustellen."

9. Im § 25a Abs. 4 wird nach der Wortfolge „mit der Zustellung einer schriftlichen Mitteilung nach Abs. 2" *der Passus* „oder 3" *eingefügt.*

10. Im § 25a Abs. 5 Z 1 entfällt das Wort „gemäß"*.*

11. Im § 25a Abs. 5 Z 3 wird die Wortfolge „der Vermerk über die Baufreistellung auf dem Bauplan" *durch die Wortfolge* „die Mitteilung oder ein Bescheid gemäß Abs. 3" *ersetzt.*

12. § 28 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. der Bauplan in zweifacher Ausfertigung oder im Fall einer elektronischen Einreichung ein digitaler Plan im Portable Document Format (PDF);"

13. § 29 Abs. 6 lautet:

„(6) Alle Pläne sowie die Baubeschreibung sind von der Planverfasserin oder vom Planverfasser, von den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern und von der Bauwerberin oder vom Bauwerber zu unterschreiben."

14. Im § 32 Abs. 1 entfällt der dritte Satz und der zweite Satz lautet:

„Die Bauverhandlung ist an dem Ort abzuhalten, der nach der Sachlage am zweckmäßigsten erscheint."

15. § 32 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Die Baubehörde hat den Bauplan, der der Bauverhandlung zugrunde gelegen ist, unter eindeutiger Bezugnahme auf die Daten des Bauplans in der Verhandlungsschrift zu vermerken."

16. Im § 32 Abs. 7 erster Satz wird nach dem Wort „Bauplan“ *die Wortfolge* „oder unter eindeutiger Bezugnahme auf die Daten des Bauplans“ *eingefügt.*

17. Im § 33 Abs. 6 wird nach dem Wort „Bauplan“ *die Wortfolge* „oder unter eindeutiger Bezugnahme auf die Daten des Bauplans“ *eingefügt.*

18. § 35 Abs. 6 lautet:

„(6) Wird das Bauvorhaben bewilligt, hat die Baubehörde im Baubewilligungsbescheid ausdrücklich auf den dem Verfahren zugrunde liegenden Bauplan unter eindeutiger Bezugnahme auf die Daten des Bauplans zu verweisen. Bei physischer Einreichung hat die Baubehörde der Bauwerberin oder dem Bauwerber mit dem Bescheid den Bauplan zurückzustellen.“

19. Im § 40 Abs. 1 erster Satz entfallen nach dem Klammerausdruck „(Bauführer)“ *die Wortfolge* „und diese Person vor Beginn der Bauausführung der Baubehörde anzuzeigen“ *sowie der letzte Satz.*

20. Im § 40 Abs. 4 wird nach dem Wort „Baubehörde“ *der Passus* „- unter eindeutiger Bezugnahme auf die Daten des Bauplans -“ *eingefügt.*

21. § 40 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Die neue Bauführerin oder der neue Bauführer hat die Übernahme der Bauführung unter eindeutiger Bezugnahme auf die Daten des Bauplans der Behörde unverzüglich anzuzeigen.“

22. Im § 49a Abs. 3 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „durch ihre Unterschrift auf dem Bauplan“ *die Wortfolge* „oder unter eindeutiger Bezugnahme auf die Daten des Bauplans“ *eingefügt.*

23. Nach § 56 wird folgendes Hauptstück sowie folgender § 56a eingefügt:

„VIIa. HAUPTSTÜCK

Elektronisches Verfahren

§ 56a

Besondere Bestimmungen für elektronische Verfahren

(1) Ein elektronisches Verfahren liegt vor, wenn ein verfahrenseinleitender Antrag elektronisch eingebracht wird. Die elektronische Einbringung kann in jeder technisch möglichen und von der Behörde anerkannten Form erfolgen. In Folge eines elektronischen Antrags wird das gesamte Verfahren elektronisch geführt.

(2) Alle erforderlichen Einreichunterlagen sowie alle nach Einleitung des elektronischen Verfahrens weiteren Eingaben und Unterlagen sind elektronisch einzureichen. Die Behörde kann je nach Erforderlichkeit in jeder Lage des Verfahrens die Vorlage der Einreichunterlagen oder einzelner Teile dieser in physischer Form verlangen.

(3) Mittels elektronischer Einbringung vorgelegte Unterlagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Beilagen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Ansuchen und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen."

24. Im § 57 Abs. 1 Z 3 wird das Zitat „§ 25a Abs. 2" *durch das Zitat* „§ 25a Abs. 2 oder 3" *ersetzt.*

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.